

**Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
des Kindergartens
der Evangelischen Luthergemeinde
in Mainz e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Kindergartens der Evangelischen Luthergemeinde in Mainz e. V.“

(2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12..

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Belange des Kindergartens der Evangelischen Luthergemeinde in Mainz. Der Vereinszweck wird durch Spenden (Sach- und Geldspenden) verfolgt und verwirklicht.

(2) Insbesondere stellt er sich folgenden Aufgaben:

a) Förderung einer lebendigen Kindergartengemeinschaft,

b) Förderung aller Kindergartenbelange auf sozialem, erzieherischem und finanziellem Gebiet. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Konzeption des Kindergartens.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein führt keinen gewerblichen Geschäftsbetrieb, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Beginn und Dauer)

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ebenso die Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

(4) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, oder ab dem Zeitpunkt, für den die Mitgliedschaft beantragt wurde.

(6) Die Dauer wird zunächst für den Zeitraum von 12 Monaten begründet. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn nicht rechtzeitig mit der Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt, mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied,

b) durch Ausschluss, auf Beschluss des Vorstands nach groben Verstößen gegen die Satzung oder nach einem vereinsschädigenden Verhalten; hierbei erhält das Mitglied in jedem Falle vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur ggf. auch schriftlichen Stellungnahme,

c) durch Tod des Mitglieds.

(2) Steht die Mitgliedschaft in direktem Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens durch ein Kind des Mitglieds, so besteht mit der Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten für das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Abmeldemonats.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt werden.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten und begründeten Fällen einen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweiser erlassen oder stunden.

(3) Der Jahresbeitrag - sofern ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt worden ist - ist im Beitrittsjahr bis zum Ende des Kalenderjahres fällig und zahlbar. Danach wird der Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zum 01.01. zur Zahlung fällig.

(4) Spenden außerhalb von Beitragszahlungen können jederzeit erfolgen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Das Mitglied erlangt bei Eintritt in den Verein das aktive Wahl- und Stimmrecht.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (Einberufung, Ablauf, Protokoll)

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt. Sie soll in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) das Interesse des Vereins erfordert,
- b) der Vorstand beschließt,
- c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

(9) Über sonstige Dringlichkeitsanträge darf nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(10) Dem Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(11) Über den Ablauf, die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand (Sitzungen, Beschlüsse und Befugnisse)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der ersten Vorsitzenden,
- b. dem/der zweiten Vorsitzenden, zugleich Schriftführer(in),
- c. dem/der Schatzmeister(in).

(2) Die Amtszeit des Vorstands und der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die regelmäßige Amtszeit beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer im Amt.

(3) Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Kein Mitglied des Vorstandes soll eine Doppelfunktion haben.

(7) Träger, Trägervertreter, Personal des Kindergartens und Vertreter des Elternausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands werden.

(8) Dem / der ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins.

(9) Der / die zweite Vorsitzende ist Abwesenheitsvertreter(in) des / der ersten Vorsitzenden.

(10) Der / die Schatzmeister(in) führt die Kassengeschäfte. Er / sie hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Verwaltung und den Bestand des Vereinsvermögens vorzulegen, der einer Prüfung seitens der Kassenprüfer bedarf.

(11) Der / die Schriftführer(in) führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz.

(12) Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gemeinsam berechtigt.

(13) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

(14) Die Leiterin des Kindergartens, eine weitere Erzieherin, sowie ein Mitglied des Elternausschusses können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(15) Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(16) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Schriftverfahren zustimmen. In diesem Fall muss die Beschlussfassung einstimmig erfolgen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der ersten Einladung hinzuweisen.

(3) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Luthergemeinde in Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des der Kirchengemeinde zugehörigen Kindergartens im Sinne des Vereinszwecks verwenden muss.

§ 12 Gerichtsstand

Für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Erfüllungsort der Sitz des Vereins. Der Gerichtsstand ist das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.

§ 13 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. Juni 2001 beschlossen. Sie ist am 3. September 2001 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.